

Verfahren bei Antragstellung auf Zuteilung von Filmkennzeichen

Allgemeiner Grundsatz:

Nach den Vorschriften der Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bedürfen Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und deren Anhänger, die auf öffentlichen Verkehrsgrund bewegt oder abgestellt werden, einer amtlichen Zulassung.

Die hierfür zugeteilten amtlichen Kennzeichen müssen fest am Fahrzeug an der dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden und dürfen nicht verfälscht oder verdeckt werden.

Sollen Dreharbeiten auf **Privatgrund** durchgeführt werden, sind die Vorschriften der FZV und der StVZO nicht anzuwenden. Fahrzeuge dürfen demzufolge ohne Zulassung und ohne Kennzeichen in Betrieb genommen werden. Öffentlicher Verkehrsgrund kann durch Absperrung von Flächen durch die Polizei dem Privatgrund gleichgesetzt werden (vorübergehende Entwidmung). Des Weiteren kann bei der Abteilung Verkehrsanordnungen des Kreisverwaltungsreferates (KVR-III/13, Zimmer B 305, Implerstr. 9, 81371 München) ein Antrag auf vorübergehende Sperrung des öffentlichen Verkehrsgrundes mittels Verkehrszeichen gestellt werden. Beschränkt öffentliche Verkehrsräume (z.B. Parkplätze von Supermärkten) werden dann Privatgrund, wenn das Gelände für Besucher nicht mehr zugänglich ist (z.B. durch eine Schranke).

Soll ein Fahrzeug auf **öffentlichen Verkehrsgrund** mit einem Filmkennzeichen abgestellt oder betrieben werden, ist generell eine Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV bei der Kfz-Zulassungsbehörde, KVR-III/2, Zimmer 241, Eichstätter Str. 2, 80686 München zu beantragen.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist und das zugeteilte amtliche Kennzeichen, z.B. bei Nacharbeiten im Studio „überpixelt“ wird.

1. Verfahrensablauf bei Dreharbeiten auf Privatgrund, wenn gesiegelte Münchner Filmkennzeichen benötigt werden

Gesiegelte Filmkennzeichen in der Größe 520 x 110mm können unter Vorlage folgender Unterlagen im Vorzimmer der Dienststellenleitung der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, KVR-III/222, Zimmer 432, Eichstätter Straße 2, 80686 München, beantragt werden:

- schriftlicher Antrag (wann, wo und was wird gedreht; Anzahl der benötigten Kennzeichen)
- schriftliche Erklärung, dass die Dreharbeiten ausschließlich auf Privatgrund stattfinden
- Handelsregisterauszug
- Vollmacht und Ausweiskopie des/der Geschäftsführer/s

Der Bedarf an Sonderkennzeichen (z.B. für Oldtimer; Saisonkennzeichen usw.) und Sonderkennzeichengrößen (z.B. „Käferschild“ 340 x 200mm oder Kraftradkennzeichen) muss rechtzeitig vorab angemeldet werden.

Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, die Kennzeichen nach Abschluss der Dreharbeiten unaufgefordert zurück zu geben.

2. Verfahrensablauf bei Dreharbeiten auf öffentlichem Verkehrsgrund

2.1 Zugelassene Fahrzeuge

Gesiegelte Filmkennzeichen in der Größe 520 x 110mm können unter Vorlage folgender Unterlagen im Vorzimmer der Dienststellenleitung der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, KVR-III/222, Zimmer 432, Eichstätter Straße 2, 80686 München, beantragt werden.

Es müssen zu jedem einzelnen Fahrzeug folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- schriftlicher Antrag (wann, wo und was wird gedreht; Angabe über benötigten Sonderkennzeichen bzw. Sonderkennzeichengrößen)

- Handelsregisterauszug sowie Vollmacht und Ausweiskopie des/der Geschäftsführer/s
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) Vorder- und Rückseite in Kopie
- unterschriebene Bestätigung der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherungsgesellschaft unter Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer, dass das Fahrzeug mit einem Filmkennzeichen versehen werden darf und der Haftpflichtversicherungsschutz trotzdem gewährt wird

Die Ausnahmegenehmigung wird innerhalb von drei Werktagen erstellt. Die Gebühr beträgt pro Fahrzeug 50,- Euro. Sind für die Filmaufnahmen gesiegelte „Leihkennzeichen“ der LHSt München erforderlich, ist dies bei der Antragstellung bekannt zu geben.

Bei Verwendung von Fahrzeugen mit Sondersignaleinrichtungen (z.B. Blaulicht, bei Polizei- und Feuerwehrfahrzeugen) als Spielfahrzeug ist eine Genehmigung der Regierung von Oberbayern einzuholen. Die Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn die Sondersignaleinrichtung nicht benutzt wird.

2.2 Nicht zugelassene Fahrzeuge

Abweichend vom Punkt 2.1 ist hier eine Bestätigung einer beliebigen Kfz-Haftpflichtversicherungsgesellschaft erforderlich, aus der hervor geht, dass das Fahrzeug zum Zweck von Dreharbeiten OHNE Zulassung des Fahrzeuges im Rahmen einer Kfz-Haftpflichtversicherung versichert ist und dass auf dem betreffenden Fahrzeug unter Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer ein Filmkennzeichen angebracht werden darf.

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt 100,- Euro pro Fahrzeug. Der Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht) ist erforderlich.

Kontaktdaten:

Verkehrsordnungen des Kreisverwaltungsreferates

(u.a. zuständig für Drehgenehmigungen auf öffentlichen Verkehrsgrund)

Ansprechpartner: Herr Christian Kotz
 Anschrift: KVR-III/13, Implersstraße 9, 81371 München
 Telefon: +49 (0)89 233 39716
 E-Mail: filmservice.kvr@muenchen.de

Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV

Ansprechpartner: zur Zeit roulierende Besetzung
 Anschrift: KVR-III/222, Zimmer 241, Eichstätter Str. 2, 80686 München
 Telefon: +49 (0)89 233 36101
 Fax: +49 (0)89 233 36103
 E-Mail: zulassung.kvr@muenchen.de

Filmkennzeichen für Privatgrund

Ansprechpartner: Frau Rita Wein und Frau Manuela Lulla
 Anschrift: KVR-III/2, Zimmer 432, Eichstätter Str. 2, 80686 München
 Telefon: +49 (0)89 233 36003
 36005
 Fax: +49 (0)89 233 36006
 E-Mail: zulassung.kvr@muenchen.de

Regierung von Oberbayern

Ansprechpartner: Herr Olaf Schneider
 Anschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München
 Telefon: +49 (0)89 2176 2113
 Fax: +49 (0)89 2176 2351
 E-Mail: Olaf.Schneider@reg-ob.bayern.de